



Handänderungssteuer

Veräusserung von selbstbewohntem Grundeigentum zwecks Ersatzbeschaffung Besteuerung zum privilegierten Satz gemäss § 4 Abs. 2 lit. b HStG

Erklärung der Parteien zu Händen der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Erwerber/-in	Name	Vorname
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Firmenname	
	<input type="text"/>	
Veräusserer/-in	Name	Vorname
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Firmenname	
	<input type="text"/>	
Grundstück	Strasse	Nummer
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Grundbuch	Parzellennummer
	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Veräusserungserlös	<input type="text"/>	CHF

Der/Die Unterzeichnende nimmt Folgendes zur Kenntnis:

Gemäss § 1 Abs. 2 Gesetz über die Handänderungssteuer (HStG) beträgt der bei Handänderungen anzuwendende Steuersatz 3%. Die Steuer ist von der das Grundstück erwerbenden Partei geschuldet. Nach § 4 Abs. 2 lit. b HStG wird die Handänderungssteuer zum Satz von 1,5% erhoben bei Veräusserung eines ausschliesslich und während mindestens 6 Jahren dauernd selbstbewohnten Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös grundsätzlich innert einjähriger Frist zum Erwerb eines gleichgenutzten Ersatzgrundstücks innerhalb des Kantons verwendet wird. Dabei gilt als steuerprivilegierte Ersatzbeschaffung nicht nur der Tatbestand, bei dem zuerst das bisherige Wohneigentum veräussert und anschliessend das Ersatzgrundstück erworben wird, sondern auch der umgekehrte Fall, bei dem zuerst das Ersatzgrundstück erworben und erst dann das bisher selbstbewohnte Grundstück veräussert wird.

Die Besteuerung zum privilegierten Satz auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 lit. b HStG setzt eine realisierte Ersatzbeschaffung voraus. Unabhängig davon, ob die Ersatzbeschaffung von der veräussernden Partei bereits vorgenommen wurde oder noch zu realisieren ist, wird die auf dem angemeldeten Übertragungsgeschäft geschuldete Handänderungssteuer im Umfang von 3% bei der das Grundstück erwerbenden Partei erhoben. Die gesetzlich vorgesehene Reduktion der Handänderungssteuer infolge Ersatzbeschaffung erfolgt durch Rückerstattung von 1,5% auf dem reinvestierten Teil des Veräusserungserlöses an die veräussernde Partei. Die Rückerstattung ist von der das Grundstück veräussernden Partei bei der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt zu beantragen.



Die das Grundstück veräussernde Partei erklärt, dass das von ihr übertragene Grundstück ausschliesslich und während sechs Jahren dauernd selbst bewohnt wurde. Im Weiteren erklärt die veräussernde Partei, dass sie beabsichtigt, den aus der Veräusserung des Grundstücks erzielten Erlös innert Jahresfrist zum Erwerb eines gleichgenutzten, im Kanton Basel-Stadt gelegenen Ersatzgrundstückes, zu verwenden bzw. dass der Veräusserungserlös innerhalb des vergangenen Jahres bereits in den Erwerb eines Ersatzgrundstückes reinvestiert worden ist.

Die das Grundstück erwerbende Partei erklärt sich damit einverstanden, dass bei gegebener Besteuerung zum privilegierten Satz infolge Ersatzbeschaffung die Rückerstattung der Handänderungssteuer im Umfang von 1,5% auf dem reinvestierten Teil des Veräusserungserlöses an die veräussernde Partei erfolgt.

Unterschriften

Erwerber/-in	Unterschrift
Ort Datum	
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Veräusserer/-in	Unterschrift
Ort Datum	
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Hinweis zum weiteren Vorgehen

Wenn Sie das Formular ausgefüllt haben, drucken Sie dieses aus und unterzeichnen es. Senden Sie das Formular an: Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, CH-4001 Basel.